

## RECHTSFORMEN STÄDTISCHER UNTERNEHMEN

Wie andere Kommunen auch, hat die Wissenschaftsstadt Darmstadt vielfältige Aufgaben der Daseinsvorsorge zu erfüllen und zahlreiche öffentliche Dienstleistungen zu erbringen. Viele dieser Aufgaben werden außerhalb der „normalen“ Verwaltungsstruktur der Ämter und Dezernate durch besondere organisatorische Einheiten erbracht. Die Rechtsformen dieser „Unternehmen der Stadt“ sind höchst unterschiedlich, um haftungsrelevanten und steuerlichen Anforderungen zu entsprechen. Bei allen Rechtsformen bleibt jedoch eine kommunalrechtliche Verantwortung und Haftung, insbesondere dann, wenn es sich um die Übertragung von kommunalen Tätigkeiten handelt oder wenn die Stadt Weisungen erteilt hat. Nachstehend erfolgen Hinweise zu den wichtigsten Unternehmensformen.

### Regiebetriebe

Regiebetriebe gehören zur unmittelbaren Kommunalverwaltung und sind rechtlich unselbständige Anstalten des öffentlichen Rechts. Sie sind am ehesten mit der „klassischen Ämterstruktur“ vergleichbar, denn sie sind weder rechtlich, noch organisatorisch, noch wirtschaftlich selbständig. Sie werden aufgrund verwaltungsinterner Anordnungen geschaffen und haben den gleichen rechtlichen Status wie jede andere Dienststelle innerhalb der Stadt. Regiebetriebe sind eine organisatorische Einheit innerhalb des Haushaltes. Sie dienen der Erfüllung von Aufgaben im Rahmen gesetzlich festgelegter oder freiwillig übernommener Aufgaben des Verwaltungsträgers. Über die Regiebetriebe der Wissenschaftsstadt Darmstadt wird in dem vorliegenden Beteiligungsbericht nicht berichtet.

### Eigenbetriebe

Eigenbetriebe sind Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit, die – obwohl Teil der Gemeindeverwaltung – über eine vom Gemeindehaushalt getrennte, eigene Wirtschaftsführung (Planung, Buchführung und Rechnungslegung sowie über eine eigene Personalwirtschaft) verfügen. Damit unterscheiden sie sich klar von den vorgenannten Regiebetrieben. Finanzwirtschaftlich gelten sie als Sondervermögen der Kommune. An der Spitze des Eigenbetriebes steht eine Betriebsleitung. Dienstvorgesetzter aller Beschäftigten des Eigenbetriebes ist der Oberbürgermeister. An wichtigen Entscheidungen ist neben der kommunalen Verwaltungsspitze in der Regel die Betriebskommission zu beteiligen. Rechtliche Grundlage ist das Hessische Eigenbetriebsgesetz in der Fassung vom 09.06.1989, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 14. Juli 2016. Über die Eigenbetriebe der Wissenschaftsstadt Darmstadt wird in dem vorliegenden Beteiligungsbericht auf freiwilliger Basis berichtet.

### Zweckverbände

Zweckverbände sind eine häufige Konstruktion, um kommunale Zusammenarbeit zu organisieren, etwa wenn sektorenbezogene Aufgaben (z. B. im Gesundheitsamt) zu lösen oder langfristige Regelungen (etwa in der Regionalplanung) umzusetzen sind. Ebenso wie Eigenbetriebe gehören sie zu den öffentlich-rechtlichen Unternehmensformen (Körperschaften des öffentlichen Rechts). Anders als beim Eigenbetrieb ist die Stadt hier jedoch nicht Träger, sondern Mitglied. Über ausgewählte Zweckverbände der Wissenschaftsstadt Darmstadt wird in dem vorliegenden Beteiligungsbericht auf freiwilliger Basis berichtet.

### Kapitalgesellschaften

Die Stadt kann unter Beachtung der Vorschriften der §§ 121 ff. HGO auch Beteiligungen an privatrechtlichen Unternehmen eingehen. Privatrechtliche Unternehmen einer Gemeinde sind in der Regel Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH) oder Aktiengesellschaften (AG). Eine Aktiengesellschaft soll die Gemeinde nur errichten,

## RECHTSFORMEN STÄDTISCHER UNTERNEHMEN

übernehmen, wesentlich erweitern oder sich daran beteiligen, wenn der öffentliche Zweck des Unternehmens nicht ebenso gut in einer anderen Rechtsform erfüllt werden kann (§ 122 Abs. 3 HGO). Daher ist die Anzahl der in dieser Rechtsform geführten Beteiligungen mit einer Anzahl von sechs im Verhältnis zu der Gesamtzahl der Unternehmen gering (vgl. Grafik). Aufgrund der weitest gehenden Einflussmöglichkeiten der Kommune ist die GmbH unter den Beteiligungen der Wissenschaftsstadt Darmstadt mit Abstand die gebräuchlichste Form. Durch Festlegungen des Gesellschaftsvertrages, durch die Besetzung des Aufsichtsrates und durch das Weisungsrecht der Gesellschafterversammlung gegenüber der Geschäftsführung kann die Stadt direkt Einfluss ausüben. Insgesamt ist die Wissenschaftsstadt Darmstadt mittelbar und unmittelbar an 71 Unternehmen, die in der Rechtsform der GmbH geführt werden, beteiligt (vgl. Grafik).

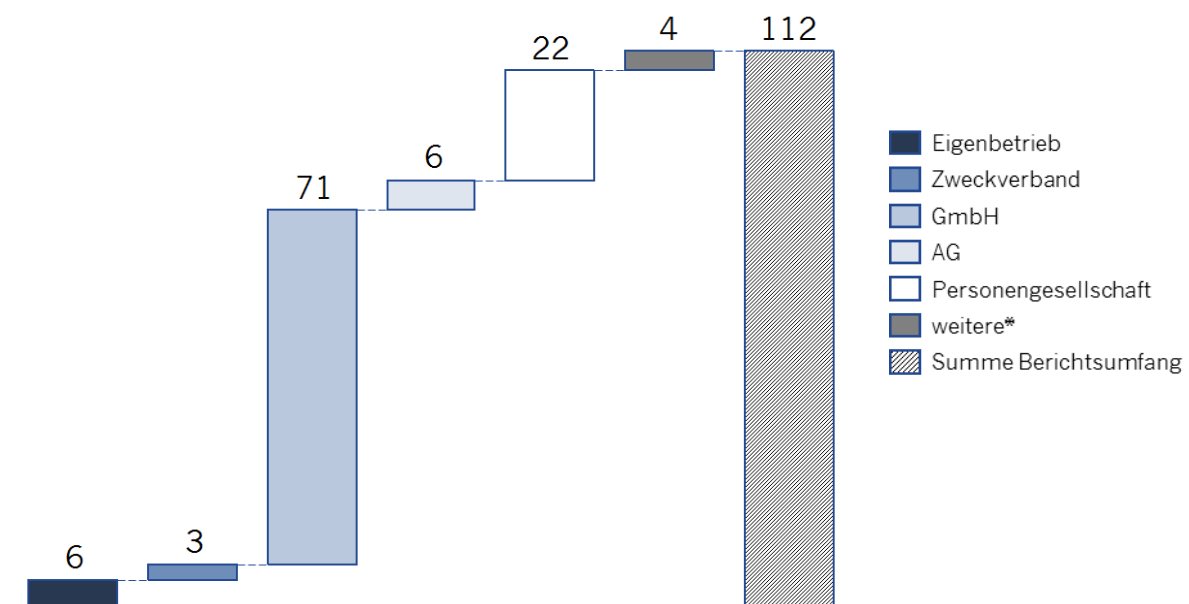
### Personengesellschaften

Die Beteiligung an einer Personengesellschaft (Kommanditgesellschaft/ KG) durch die Stadt ist möglich, wenn als voll haftender Gesellschafter (Komplementär) eine GmbH eingesetzt wird und somit faktisch eine Haftungsbeschränkung gegeben ist. In diesem Fall handelt es sich um die Rechtsform einer GmbH & Co. KG. Hier leistet die Komplementär GmbH keine Einlage und beschränkt sich auf die Übernahme der Geschäftsführung sowie auf die persönliche, faktisch aber begrenzte Haftung. Möglich ist ebenfalls eine Beteiligung als Kommanditistin bei der Kommanditgesellschaft.

### Weitere Rechtsformen

Daneben gibt es für Kommunen noch weitere Möglichkeiten, spezielle Rechtsformen für Ihre Betätigung zu wählen. Als Beispiel sind Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts (z.B. die Stadt- und Kreis-Sparkasse Darmstadt) oder langfristige Arbeitsgemeinschaften (ARGE) zu nennen. Eine mögliche privatrechtliche Organisationsform ist ferner die eines rechtsfähigen Vereins. Über Stiftungen und Vereine der Wissenschaftsstadt Darmstadt wird jedoch aufgrund von § 123a, Abs. 1 HGO in dem vorliegenden Beteiligungsbericht nicht berichtet. Über die Stadt- und Kreis-Sparkasse Darmstadt der Wissenschaftsstadt Darmstadt wird in dem vorliegenden Beteiligungsbericht auf freiwilliger Basis berichtet.

### Rechtsformen in der Stadtwirtschaft zum 31.12.2017



\* eine Gesellschaft aus Polen, die Sparkasse sowie zwei Arbeitsgemeinschaften